

**PERSÖNLICH / VERTRAULICH**

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH  
Frau Heidrun Hamjediers  
Alte Mühlenstraße 12  
26169 Friesoythe

E: 8.5.11  
wes Anteil  
Q

Oldenburg, 7. Mai 2018  
dv/ko#11595/121064

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH (WiBeF)**

Sehr geehrte Frau Hamjediers,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der WiBeF. Ich bitte Sie, den Entwurf kritisch durchzusehen und etwaige Änderungswünsche mitzuteilen.

Hinweisen möchte ich insbesondere darauf, dass ich den Bestätigungsvermerk am Ende ergänzt habe, ohne dadurch den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

Weiterhin sind zwei Exemplare einer Vollständigkeitserklärung beigelegt. Ich bitte Sie, die Vollständigkeitserklärung auszufüllen und mir ein Exemplar nach Unterzeichnung zurück zu senden.

Aufgrund der Prüfung ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

- Die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Forderung an die KNN in Höhe des Beteiligungsertrages 2016 stellt eine Forderung gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis dar. Künftig sollte diese Forderung daher in der Bilanz gesondert ausgewiesen oder im Anhang angegeben werden.
- Aufgrund bei der KNN durchgeführter Kommanditkapitalerhöhungen ist der Anteil der WiBeF auf 10,93 % gesunken. Im Anhang der WiBeF sollte daher ab dem Jahr 2017 die Höhe des prozentualen Anteils korrekt erfolgen.
- In dem Bescheid zum 31. Dezember 2015 über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 KStG vom 13.07.2017 war

im Bestand zum Schluss des Vorjahres (2014) der Forderungsverzicht der Stadt Friesoythe aus dem Jahr 2014 nicht berücksichtigt. Dies wurde auskunftsgemäß durch Frau Sandmann mittlerweile korrigiert.

- Sofern noch nicht erledigt, sollten Sie wie bereits besprochen darauf hinwirken, dass die Satzung der WiBeF wie in der Vergangenheit notariell beurkundet auch beim Handelsregister hinterlegt wird.

Zur Satzung der WiBeF ist noch Folgendes anzumerken:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung ist Organ der Gesellschaft unter anderem die Gesellschafterversammlung. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung wird die Gesellschafterin, die Stadt Friesoythe, in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe und den/die und den Bürgermeister vertreten. Dadurch ist es wie in der Vergangenheit geschehen, insbesondere auch bei der Vornahme von Satzungsänderungen erforderlich, dass alle Mitglieder des Rates und der Bürgermeister die notwendigen Dokumente unterschreiben müssen.

Andererseits gehören gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung bereits dem Aufsichtsrat der WiBeF acht Mitglieder der Stadt Friesoythe sowie der Bürgermeister der Stadt Friesoythe an. Damit werden diese durch die Stadt Friesoythe bestimmten Ratsmitglieder bereits in ihrer Funktion als Aufsichtsrat umfassend über die Belange der WiBeF informiert, da die Geschäftsführung laufend dem Aufsichtsrat über die Führung ihrer Geschäfte berichtet.

Im Sinne einer effektiveren Gestaltung der Abläufe halten wir es für sachgerecht, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Stadt Friesoythe künftig in ihren Gesellschafterversammlungen nur durch ein Ratsmitglied vertreten wird. Dadurch können etwaige Gesellschafterbeschlüsse effektiver und mit weniger zeitlichem und organisatorischem Aufwand umgesetzt werden. Die Information der Ratsmitglieder, die dann nicht mehr zum Aufsichtsrat der WiBeF gehören, und der Einfluss des Rates werden ja durch die Regelung des § 138 NKomVG weiterhin sichergestellt.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kocks  
Wirtschaftsprüfer